



SCHUTZ VON KINDERN VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH IM KREIS DES VERTRAUENS: RECHTLICHE MASSNAHMEN

Ein Bericht über die Situation in Österreich, die Umsetzung der
Lanzarote Konvention und die Antworten zu den Antworten
Österreichs auf den Fragebogen

Fokus auf Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, bei denen der Täter ein Elternteil
des Opfers ist

Wien, 02. Jänner, 2024

Frage 5a:

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Stellen, denen alle anderen Stellen wie Richter, Lehrer, Ärzte usw. einen Fall von Kindeswohlgefährdung, einschließlich mutmaßlicher Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, zu melden haben. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jedoch nicht gesetzlich verpflichtet, in Fällen von mutmaßlichem sexuellem Kindesmissbrauch eine polizeiliche Anzeige zu erstatten oder eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist auch berechtigt, beim Familiengericht einen Antrag auf Aussetzung des Umgangsrechts zu stellen, wenn der mutmaßliche Täter der getrennt lebende Elternteil des Kindes ist. Diese Praxis ist jedoch nicht zwingend und wird nur selten in Anspruch genommen. Aus den uns gemeldeten Fällen geht hervor, dass nicht nur andere Organisationen mutmaßliche Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch nicht immer an die Kinder- und Jugendhilfe melden. Andererseits gibt es bei der Kinder- und Jugendhilfe kein einheitliches Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs. Sie können selbst entscheiden, ob sie den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei der Polizei nachgehen. Aus dem folgenden Dokument auf Seite 16 geht hervor, dass die Kinder- und Jugendhilfe in Wien auf der Grundlage der von IHR gefundenen Beweise entscheidet, ob sie Anzeige erstattet oder nicht: <https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Möglichkeiten%20und%20Grenzen%20Wr%20KiJuHi%20-%20Horst%20Wolfger.pdf>

Ähnlich die Richtlinien der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich, Seite 25 der Broschüre (S.14 der folgenden pdf-Datei). Darin heißt es, dass die Kinder- und Jugendhilfe von einer Strafanzeige absehen wird, wenn ein mögliches Verfahren dem Kind mehr schaden als nützen würde oder wenn das Vertrauensverhältnis, das die Kinder- und Jugendhilfe zur Familie aufgebaut hat, gefährdet wäre.

Siehe: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/JW_sexuelleGewalt_Kinder_.pdf

Diese Vorgehensweise hat zur Folge, dass andere Berufsgruppen wie Kinderpsychiater, Gerichtsmediziner oder die Polizei nicht die Möglichkeit haben, an der Beweisführung mitzuwirken.

- Wir sind der festen Überzeugung, dass die Kinder- und Jugendhilfeträger, die durch zwei Sozialarbeiter vertreten werden, nicht die fachlichen Kapazitäten haben, um zu entscheiden, ob zukünftige Beweise für einen mutmaßlichen Fall von sexuellem Kindesmissbrauch ausreichen, um ein Strafverfahren erfolgreich zu führen. Wir fordern daher dringend ein verpflichtendes Protokoll für alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, das eine verpflichtende Begutachtung durch einen unabhängigen und spezialisierten Kinderpsychiater (mit dokumentierter Ausbildung in den Bereichen sexueller Kindesmissbrauch, Trauma und Traumabewältigung, Opferdynamik) beinhaltet.

- Das verbindliche Protokoll für die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollte auch die Verpflichtung enthalten, beim Familiengericht einen förmlichen Antrag auf sofortige Aufhebung des Besuchsrechts und

des Sorgerechts zu stellen, wenn der mutmaßliche Täter ein Elternteil ist, der nicht mit dem Kind zusammenlebt.

Darüber hinaus haben wir Fälle von mutmaßlicher "grafischer Darstellung von sexuellem Kindesmissbrauch" (früher "Kinderpornografie" genannt) dokumentiert, die der Meldestelle von Interpol (meldestelle@interpol.at) und der Meldestelle C4 (Cybercrime Competence Center) gemeldet wurden. In beiden Fällen wurde die Anzeige an die örtliche Polizei weitergeleitet. Eine Hausdurchsuchung oder Überprüfung der elektronischen Geräte des mutmaßlichen Täters wurde nicht angeordnet. Fälle wie diese schrecken andere Opfer davon ab, ihren Fall anzuzeigen, da keine Beweise gesammelt werden und sie sich selbst in Gefahr bringen könnten, wenn nach ihrer Anzeige keine Schutzmaßnahmen gewährleistet sind.

- Wir fordern ein landesweites, verpflichtendes Protokoll für den Fall einer Anzeige wegen "grafischer Darstellung von sexuellem Kindesmissbrauch" (früher "Kinderpornografie" genannt). Im Falle einer Meldung eines mutmaßlichen Falles von grafischer Darstellung von sexuellem Kindesmissbrauch sollte eine Hausdurchsuchung einschließlich einer Überprüfung aller elektronischen Geräte des mutmaßlichen Täters obligatorisch sein.

Frage 7a:

Es gibt keine transparenten oder landesweiten Verfahren, wie die Kinder- und Jugendhilfe auf den Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs reagieren soll. In der Antwort Österreichs auf Antwort 7a des Fragebogens heißt es: "Die Risikoabschätzung muss strukturiert und unter Einhaltung professioneller Standards durchgeführt werden" - Es gibt jedoch keine transparente oder offizielle strukturierte Vorgehensweise für die Risikoabschätzung bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch, wie z.B. ein klares und offizielles Verfahren für die Kinder- und Jugendhilfe. Auch wenn es in einigen Bundesländern Leitlinien für die Risikoabschätzung bei sexuellem Kindesmissbrauch gibt, werden diese Leitlinien weder veröffentlicht noch sind sie rechtlich bindend.

Weiters führt Österreich in seiner Antwort zu Frage 7a aus, dass die Gefährdungsbeurteilung durch die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unter Einhaltung fachlicher Standards zu erfolgen hat. Die Gefährdungsbeurteilung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wird von zwei Fachkräften durchgeführt, die aus verschiedenen Berufsfeldern stammen können, in den meisten Fällen von Sozialarbeitern. Für Sozialarbeiter und die meisten anderen Berufsgruppen, die als Fachleute für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, gibt es keine derart spezifischen beruflichen Standards für die Risikoeinschätzung von sexuellem Kindesmissbrauch, wie sie in der Antwort Österreichs genannt werden. Darüber hinaus sind die Fachkräfte, die die Bewertung durchführen, nicht verpflichtet, eine Ausbildung über Trauma oder sexuellen Kindesmissbrauch zu absolvieren. Sie verfügen daher nicht über das erforderliche Fachwissen für eine solche Bewertung. Dies gilt insbesondere für die Befragungsmethoden und die Bewertung der Reaktion von traumatisierten, sexuell missbrauchten Kindern im Loyalitätskonflikt.

Generell herrscht im österreichischen Rechtssystem eine Ideologie des Täterschutzes. Dies zeigt sich auch in Dokumenten der Kinder- und Jugendhilfe, die nach Einschätzung der SozialarbeiterInnen empfehlen, im Falle eines Mangels an Beweisen von Maßnahmen gegen den mutmaßlichen Täter abzusehen.

Siehe: H. Wolfger, "Möglichkeiten und Grenzen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe in der Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls", S. 15 ff.:

SEXUEL

Gefährdungsabklärung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch


Prinzipiell gehört der Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern zu den anspruchsvollsten und schwierigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Ziel jeder Intervention muss natürlich sein, dass der sexuelle Missbrauch beendet und das Kind geschützt wird.

Die überwiegende Anzahl von sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern findet im engen Sozialen Umfeld der Kinder statt, es ist sehr oft ein sich langsam, über Jahre hinweg entwickelndes Geschehen

Sexuelle Übergriffe sind zudem mit einem hohen Geheimhaltungsdruck verbunden, sie geschehen hauptsächlich durch Männer (80-90%). Die Opfer werden mit allen Mitteln zur Geheimhaltung verpflichtet und daran gehindert, über die erfahrenen sexuellen Übergriffe zu sprechen.

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls


MAGTELF
Kinder- und Jugendhilfe

StoDt+Wien
Wien ist anders.


Horst Wolfger

Problemeinschätzungen und Interventionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden im Allgemeinen im Team erarbeitet, es ist sinnvoll bei der Bewertung von Anhaltspunkten, der Reflexion und Planung der weiteren Vorgangsweise Beraterinnen spezialisierter Beratungsstellen im Bereich sexueller Missbrauch hinzuzuziehen.

Eine Einschaltung der Polizei muss sehr genau überlegt werden, da die Polizei bei Officialdelikten ermitteln muss. Wenn die Beweislage nicht ausreichend ist, führt das zu einer Einstellung des Verfahrens, stärkt den Täter in seiner Rolle und führt zu einer weiteren Traumatisierung des Opfers.

In der Phase eines ersten Verdachtes wird es eher nicht möglich sein, die Eltern auf die Vermutungen anzusprechen, besonders dann, wenn der Verdacht sich gegen ein Familienmitglied richtet. Das Risiko, dass die Äußerung eines Missbrauchsverdachtes eine weitere Abklärung erschwert, wenn nicht unmöglich macht, muss jedenfalls abgewogen werden. Verleugnungs- und Geheimhaltungsmechanismen sind bei innerfamiliären Missbrauch besonders stark.

Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls


MAGTELF
Kinder- und Jugendhilfe

StoDt+Wien
Wien ist anders.

Horst Wolfger

Gefunden auf: <https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Möglichkeiten%20und%20Grenzen%20Wr%20KiJuHi%20-%20Horst%20Wolfger.pdf>

- Wir fordern daher ein transparentes, nationales und rechtsverbindliches Verfahren für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, das öffentlich gemacht werden sollte. Insbesondere sollte eine Beurteilung durch einen Kinderpsychiater mit einer formalen Ausbildung in sexuellem Kindesmissbrauch und Trauma obligatorisch sein. Die Begutachtung des Kindes durch einen Psychologen ist nicht angemessen, da dessen formale Ausbildung weder Trauma noch ein tiefgreifendes Wissen über Pathologien und das Wissen, diese Pathologien medizinisch zu behandeln, umfasst.
- In Österreich gibt es bereits spezialisierte Einrichtungen in Krankenhäusern, die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch werden jedoch nicht im Rahmen eines Standardverfahrens an diese Einrichtungen verwiesen. Die sofortige Überweisung an diese spezialisierten Einrichtungen in den Krankenhäusern muss zum gesetzlichen Standard werden!
- Der gesetzliche Rahmen sollte sicherstellen, dass alle Beweismittel vor Gericht eingesehen werden können - seien es medizinische Berichte, Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder Zeugen der Beziehung des Kindes. Derzeit werden diese Beweise in der Regel in Straf- oder Familienrechtsverfahren nicht berücksichtigt.
- Wir empfehlen ein E-Learning-Programm für alle Berufsgruppen zum Thema sexueller Kindesmissbrauch, wie es in Deutschland bereits existiert: <https://elearning-kinderschutz.de/>.
- Wir empfehlen auch die Einrichtung einer 24-Stunden-Telefon-Hotline für medizinische Berufe, wie es sie in Deutschland bereits gibt: <https://kinderschutzhotline.de/>. Sie spezialisieren sich auch auf das Protokoll, das medizinische Berufe im Falle von sexuellem Kindesmissbrauch zu befolgen haben.
- Die Sammlung von Beweisen sollte eine sofortige Hausdurchsuchung beinhalten, die auch elektronische Geräte wie Computer und Mobiltelefone des mutmaßlichen Täters einschließt. Selbst wenn das kindliche Opfer berichtet, dass der sexuelle Missbrauch gefilmt wurde, gibt es kein Standardverfahren, um die Aussage des Kindes durch eine Hausdurchsuchung zu überprüfen.
- Anhörungen, Untersuchungen, Verhöre und Befragungen aller Beteiligten sollten unverzüglich erfolgen und von Fachleuten durchgeführt werden, die über eine formale Ausbildung im Bereich Trauma und sexueller Kindesmissbrauch verfügen. Einige kindliche Opfer, deren Missbrauch zu lange zurückliegt, wollen nicht mehr über den sexuellen Missbrauch sprechen, so dass die Beweise für den sexuellen Missbrauch nicht mehr erbracht werden können. Befragungstechniken müssen die Traumatisierung von Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs sowie deren Loyalitätskonflikte und die Angst vor möglichen Konsequenzen des mutmaßlichen Täters (insbesondere im Falle einer Nichtverurteilung) berücksichtigen.
- Darüber hinaus fordern wir eine obligatorische und sofortige Untersuchung des mutmaßlichen Täters, die sowohl eine körperliche Untersuchung als auch ein psychiatrisches Gutachten umfasst. Derzeit gibt es keine Frist für eine Befragung oder Untersuchung des mutmaßlichen Täters. Wichtige Beweismittel wie Kratz- oder Bisswunden des Kindes aus seiner Selbstverteidigung gehen durch die späte Untersuchung oft verloren.

- Fallkonferenzen, wie sie bereits für Fälle schwerer häuslicher Gewalt vorgesehen sind, sollten für alle Fälle von mutmaßlichem sexuellem Kindesmissbrauch verpflichtend sein.

Außerdem gibt es keine Leitlinien für getrennt lebende Eltern. Nach der Trennung ihrer Eltern sind viele Kinder zum ersten Mal einem unbeaufsichtigten Kontakt mit einem der Elternteile ausgesetzt. Sexualstraftäter, die Eltern sind, erhalten daher zum ersten Mal für einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigten Zugang zu ihrem Kind, z. B. wenn sie ihr Besuchsrecht ausüben. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, spezifische Verfahren für Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch durch getrennt lebende Eltern festzulegen. Derzeit ist im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt, wie zu verfahren ist. Die Behörden wenden die gleichen allgemeinen Regeln auf Kinder an, die einen ihrer Elternteile des sexuellen Missbrauchs beschuldigen, obwohl es für Kinder getrennter Eltern Besonderheiten gibt: Jeder Elternteil hat normalerweise unbeaufsichtigten Umgang mit dem Kind. Bei den meisten Eltern ist ein Elternteil die Hauptbezugsperson und das Kind lebt die meiste Zeit bei ihm zu Hause. Der andere Elternteil hat in der Regel ein Besuchsrecht.

Frage 7c:

Als Antwort auf die Rückmeldung Österreichs auf die Frage 7c:

Der § 38a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz wird derzeit bei körperlicher Gewalt (häuslicher Gewalt) angewandt, aber oft nicht bei sexuellem Missbrauch von Kindern. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Maßnahme auf eine strafrechtliche Verurteilung abzielt. Für eine strafrechtliche Verurteilung ist jedoch ein Beweis erforderlich. Bestehen Zweifel, wird die Anklage fallen gelassen und das Verfahren eingestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Verdächtige die Straftat nicht begangen hat, sondern kann bedeuten, dass die Straftat nicht vollständig nachgewiesen werden konnte. In einem Strafverfahren sollte der Verdächtige nicht verurteilt werden, wenn Zweifel bestehen (in dubio pro reo). Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist jedoch oft schwer zu beweisen. Es gibt nicht unbedingt physische Beweise, oft wollen Kinder ihre Anschuldigungen auch nicht vor Polizeibeamten wiederholen, da sie sich in einem Loyalitätskonflikt befinden. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Verdächtige, wenn er in einem Strafverfahren nicht verurteilt wird, in das Haus des Kindes zurückkehren würde. Die Folgen für das Kind können gefährlich und traumatisierend sein. Darüber hinaus kann das Familiengericht eine einstweilige Verfügung/Schutzanordnung außer Kraft setzen und überwachte Kontakte mit dem mutmaßlichen Täter anordnen. Diese überwachten Kontakte können für das kindliche Opfer ebenso traumatisierend sein.

- Wir empfehlen daher, dass im Falle eines Verdachts auf sexuellen Kindesmissbrauch auch dann, wenn das Strafverfahren eingestellt oder der Verdächtige nicht verurteilt wird, der Fall untersucht werden sollte, um eine Gefährdung des Kindes auszuschließen. Es sollte einen rechtlichen Rahmen geben, um den mutmaßlichen Täter bei begründetem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes, das mit dem Verdächtigen in derselben Umgebung lebt, auch ohne strafrechtliche Verurteilung vorübergehend oder dauerhaft aus dem familiären Umfeld zu entfernen.

- Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass der Fall von getrennt lebenden Eltern in diese Frage einbezogen werden sollte: Besuchsrecht und Sorgerecht sollten ausgesetzt werden, bis die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist und alle Zweifel an einem möglichen sexuellen Missbrauch des Kindes ausgeräumt werden können.

Frage 7d:

Wir haben den Eindruck, dass die Herausnahme des Opfers aus dem familiären Umfeld nicht als letztes Mittel gehandhabt wird - in einigen Fällen sind die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen recht schnell dabei, Opfer von Kindesmissbrauch aus ihrem Zuhause zu entfernen. Vor allem bei getrennt lebenden Eltern ist es unnötig, ein Kind aus der Wohnung zu nehmen, in der es angeblich nicht sexuell missbraucht wird. Die Kinder- und Jugendhilfe hat zwar die Möglichkeit, eigenständig beim Familiengericht zu beantragen, das Besuchsrecht und Sorgerecht des mutmaßlichen Täters (vorübergehend oder dauerhaft) zu unterbrechen, um das Kind vor möglichem weiteren sexuellen Missbrauch und / oder einer Retraumatisierung zu schützen. Diese Maßnahme wird von der Kinder- und Jugendhilfe jedoch nicht als Standardverfahren eingesetzt.

Vor kurzem wurden wir von einer Mutter kontaktiert, deren Kinder von sexuellem Missbrauch durch ihren Vater während der Besuchszeit berichteten. Die Mutter meldete den Fall dem Kinder- und Jugendhilfeträger. Das Jugendamt teilte der Mutter mit, sie könne der Familie nur helfen, wenn die Mutter bereit sei, einen "Hilfepan" zu unterschreiben. Eine Missachtung dieses so genannten "Hilfepans" durch die Mutter kann in der Folge zu einer Herausnahme des Kindes aus der Wohnung führen. Im Rahmen des "Hilfepans" schlug die Kinder- und Jugendhilfe eine Psychotherapie für die Kinder vor, die von der Mutter gerne angenommen wurde. Das Besuchsrecht des Vaters wurde vorübergehend ausgesetzt. Die Mutter und die Kinder wurden psychologisch begutachtet, wobei auch hinterfragt wurde, ob die Mutter in der Lage ist, ihre Kinder zu erziehen. Der mutmaßliche Vater wurde jedoch nie psychologisch begutachtet. Die Gefährdungsbeurteilung des Vaters beschränkte sich auf ein Gespräch zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger und dem Vater, in dem er alle Vorwürfe bestritt. Die Kinder- und Jugendhilfe teilte der Mutter mit, dass sie keinen zeitnahen Therapieplatz für die Kinder finden könne und daher dringend empfehle, die Kinder in einem externen Therapiezentrum unterzubringen und das Sorgerecht für die Kinder vorübergehend der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen.

Hätte die Mutter die Unterbringung im Therapiezentrum nicht akzeptiert, hätte sie riskiert, das Sorgerecht für ihre Kinder wegen "mangelnder Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe" dauerhaft zu verlieren. Sie kämpfte monatelang darum, das Sorgerecht für ihre Kinder zurückzubekommen. In der Zwischenzeit erhielt der Vater das volle und unüberwachte Besuchsrecht zurück, ohne dass ein psychologisches Gutachten über ihn erstellt wurde.

- Wir fordern daher einen verbindlichen Rechtsrahmen, der besagt, dass das Kind nicht aus seinem Zuhause entfernt werden darf, wenn das mutmaßliche Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch nicht mit dem mutmaßlichen Täter zusammenlebt. Gleichzeitig sollten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in ihrem Standardverfahren vorsehen, dem mutmaßlichen Täter das Besuchsrecht und Sorgerecht sofort zu entziehen, bis alle Zweifel am sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Elternteil ausgeräumt sind. Ein eingestelltes Strafverfahren würde nicht ausreichen, da dies, wie bereits erwähnt, auf einen Mangel an Beweisen zurückzuführen sein könnte.

Das Verfahren zur Herausnahme eines Kindes aus seinem Zuhause ist weder transparent noch klar definiert. Die Beurteilung wird von zwei Fachleuten der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Diese Beurteilung unterliegt der persönlichen Einschätzung dieser beiden Fachleute. Da der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht als Behörde gilt, gibt es keine Möglichkeit, sich zu beschweren oder die Herausnahme des Kindes in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren anzufechten. Die Eltern haben auch

kein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen über das Verbringen des Kindes. Nach der Herausnahme des Kindes aus dem Heim muss die Kinder- und Jugendhilfeorganisation das Gericht innerhalb von acht Tagen informieren.

Das Gericht sollte innerhalb von vier Wochen prüfen, ob der Umzug rechtmäßig war. Die Frist von vier Wochen ist jedoch nicht rechtsverbindlich. Manche Eltern müssen monatelang, ja sogar jahrelang warten, bis ein Gericht die Herausnahme ihres Kindes untersagt. Allerdings argumentieren die Kinder- und Jugendhilfeträger im gerichtlichen Verfahren manchmal, dass, wenn die Herausnahme eines Kindes zu lange zurückliegt, das Kind in der Pflegefamilie verbleiben sollte, auch wenn die Herausnahme aus dem Heim nicht gerechtfertigt war, da die Pflegefamilie inzwischen zur Bezugsperson des Kindes geworden ist und ein weiterer Wechsel der Bezugsperson dem Kindeswohl nicht zuträglich wäre. Insbesondere bei kleinen Kindern kann dies bereits nach sechs Monaten der Fall sein.

Die Kinder- und Jugendhilfeträger stellen keine Bedingungen für die Wegweisung auf. Die in § 211 Abs. 1 ABGB geforderte "Gefahr im Verzug" als "offensichtliche Gefährdung des Kindeswohls und Notwendigkeit der Änderung der bestehenden Verhältnisse" wird in der Praxis nicht geprüft. 1 ABGB als offensichtliche Gefährdung des Kindeswohls und die Notwendigkeit einer Änderung der bestehenden Situation" wird willkürlich beurteilt. Die Eltern werden nicht darüber informiert, dass ein Verfahren zur Herausnahme des Kindes aus der Wohnung läuft, sie werden bewusst überrascht. Wie gezeigt, gibt es auch keine festgelegte Dauer für den Umzug, und die Eltern werden im Unklaren darüber gelassen, ob es eine Möglichkeit gibt, dass das Kind wieder nach Hause kommt. Der Wille des Kindes wird in diesem Verfahren oft nicht gehört.

- Wir fordern daher ein bundesweites, transparentes und standardisiertes Verfahren der Kinder- und Jugendhilfeorganisation. Dieses Verfahren muss objektive Kriterien haben und sicherstellen, dass die Eltern darüber informiert werden, dass ein Verfahren läuft. Den Eltern muss klar sein, welche Maßnahmen sie ergreifen müssen, um die Herausnahme ihres Kindes aus dem Elternhaus zu verhindern. Der Wille des Kindes sollte ausnahmslos und ohne Altersbegrenzung (für alle Altersgruppen) berücksichtigt werden. Um eine erneute Traumatisierung des Kindes zu vermeiden, sollte der Umzug nicht nur dem Willen des Kindes entsprechen, sondern auch gewaltfrei und ohne Polizeigewalt erfolgen. Wenn das Kind versucht, sich gegen den Umzug zu wehren, muss der Umzug sofort abgebrochen werden.

- Außerdem muss es die Möglichkeit geben, den Umzug anzufechten. Der Rechtsrahmen sollte eine rechtsverbindliche Frist von höchstens einer Woche vorsehen, innerhalb derer das Gericht entscheiden muss, ob die Entfernung des Kindes aus seinem Zuhause angemessen war. Können die Vorwürfe nicht bewiesen werden, sollte das Kind automatisch in die Obhut seiner Eltern zurückgebracht werden. Der Entzug des Kindes von seiner wichtigsten Bezugsperson kann für das Kind ein zusätzliches Trauma bedeuten, insbesondere in einem verletzlichen Moment wie dem des mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs. Ziel sollte es sein, ein stabiles Umfeld für das kindliche Opfer zu schaffen. Der rechtliche Rahmen sollte eindeutig festlegen, dass die Entfernung des mutmaßlichen Täters aus der Wohnung Vorrang vor der Entfernung des Kindes aus seiner Wohnung haben sollte.

Die undurchsichtigen Regelungen, die langen Verfahren und das Risiko, das Sorgerecht für das Kind dauerhaft entweder an den mutmaßlichen Täter oder an die Kinder- und Jugendhilfe zu verlieren, sind vielen Frauen bekannt. Einige Mütter berichten auch, Opfer von institutioneller Gewalt geworden zu sein: Als sie den sexuellen Missbrauch des Kindes bei der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei oder dem (Familien-)Gericht anzeigten, wurde ihnen und ihren Kindern nicht geglaubt. Schlimmer noch: Einige von

ihnen wurden beschuldigt, den mutmaßlichen Täter erpressen zu wollen, insbesondere wenn es sich um den Vater des Kindes handelt. Den Müttern wird auch vorgeworfen, das Kind so zu manipulieren, dass es sich die Ereignisse des sexuellen Missbrauchs ausdenkt. In diesem Fall wurden unwissenschaftliche Konzepte wie das Parental Alienation Syndrome (PAS), Bindungsintoleranz, das False Memory Syndrome oder das Münchhausen by proxy-Syndrom gegen sie verwendet, um ihre Beobachtungen abzutun. Österreich verwendet die ICD-10-Klassifikation. Keines dieser Konzepte ist in ICD-10 anerkannt. Dennoch werden diese Konzepte von anerkannten Gerichtsgutachtern (z. B. Psychologen), Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, Richtern und anderen Fachleuten, die sich mit Sorgerecht und Besuchsrecht befassen, verwendet.

In der österreichischen Rechtsprechung scheint es eine geschlechtsspezifische Voreingenommenheit zu geben, die dazu neigt, zu glauben, dass Frauen sexuelle Gewalt fälschlicherweise anklagen. Mehrere Studien zeigen jedoch, dass Falschbeschuldigungen extrem selten sind, nur 1,3 % (gegenüber 21 % Falschbeschuldigungen bei Männern):

- Barnett, Adienne (2020): Domestic Abuse and Private Law Children Cases. Hg.: Ministry of Justice (UK), S.20, Tab. 4.1
- Bala, Nicholas und John Schumann (2000): Allegations of Sexual Abuse When Parents Have Separated; Canadian Family Law Quarterly 17, S. 191-241.

Diese Praktiken halten Mütter davon ab, Hilfe zu suchen, wenn sie einen Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch durch den anderen Elternteil haben, oder den möglichen sexuellen Missbrauch ihres Kindes anzuzeigen. Uns liegen Rückmeldungen von Anwälten vor, die ihren Klientinnen raten mussten, den sexuellen Missbrauch nicht zu erwähnen, weil sie Gefahr liefen, das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren - sogar an den mutmaßlichen Täter - und somit ihre Kinder überhaupt nicht mehr schützen zu können. Uns liegen mehrere dokumentierte Fälle von Müttern vor, die das Sorgerecht für ihre Kinder wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs trotz vorliegender medizinischer Berichte verloren haben.

Diese Praktiken halten Mütter davon ab, Hilfe zu suchen, wenn sie einen Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch durch den anderen Elternteil haben, oder den möglichen sexuellen Missbrauch ihres Kindes anzuzeigen. Uns liegen Rückmeldungen von Anwälten vor, die ihren Klientinnen raten mussten, den sexuellen Missbrauch nicht zu erwähnen, weil sie Gefahr liefen, das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren - sogar an den mutmaßlichen Täter - und somit ihre Kinder überhaupt nicht mehr schützen zu können. Uns liegen mehrere dokumentierte Fälle von Müttern vor, die das Sorgerecht für ihre Kinder wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs trotz vorhandener medizinischer Berichte verloren haben.

- Wir fordern ein gesetzliches und ausdrückliches Verbot der Verwendung von unwissenschaftlichen Konzepten (bzw. deren Umschreibung) wie dem Parental Alienation Syndrome (PAS), der Bindungsintoleranz, dem False Memory Syndrome oder dem Münchhausen by proxy-Syndrom bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch, bei Sorgerechtsverfahren, bei Besuchsrechtsverfahren und bei allen Ausbildungsprogrammen, insbesondere für Sozialarbeiter und andere Berufe, die sich mit dem Elternrecht befassen.

- Wir fordern eine obligatorische psychiatrische Begutachtung des mutmaßlichen Täters des kindlichen Opfers, sowohl im Falle eines Strafverfahrens als auch im Falle eines Verfahrens über das elterliche Sorgerecht. Oft wird der Elternteil, der das Kind bei der Anzeige des sexuellen Missbrauchs unterstützt,

aufgrund einer psychologischen oder psychiatrischen Erkrankung der Falschbeschuldigung bezichtigt. Dies hat zur Folge, dass häufig der Elternteil, der dem Kind bei der Anzeige hilft, beurteilt wird, während der mutmaßliche Täter nicht beurteilt wird.

Frage 7e:

Ein obligatorischer Datenaustausch zwischen dem Strafgericht und dem Familiengericht ist nicht vorgesehen. In Sorgerechts- oder Umgangsrechtsverfahren liegt es daher im Ermessen des Familienrichters, ob er Informationen über ein laufendes Strafverfahren, z. B. ein Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes gegen einen der Elternteile, abrufen will oder nicht. In vielen Fällen werden die Informationen über diese laufenden Verfahren oder Vorverfahren vom Familiengericht nicht berücksichtigt, wenn es über das Besuchsrecht oder das Sorgerecht für ein Kind entscheidet. Wir haben Fälle dokumentiert, in denen das Familiengericht entschieden hat, das gemeinsame Sorgerecht oder das volle Sorgerecht einem Elternteil zuzusprechen, der der mutmaßliche Täter des Kindes war, das Opfer sexuellen Missbrauchs wurde.

- Wir fordern daher einen verpflichtenden Datenaustausch zwischen Strafgerichten, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Familiengericht bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch.

Der gesetzliche Rahmen sieht eine Verpflichtung der Gerichte vor, die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, wenn ein Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch vorliegt. Es wurde uns jedoch berichtet, dass Gerichte die Kinder- und Jugendhilfe nicht über den möglichen sexuellen Missbrauch von Kindern informiert haben.

- Wir fordern daher eine Rechtsfolge für den Fall, dass die Gerichte ihrer Pflicht zur Information der Kinder- und Jugendhilfe über den möglichen sexuellen Missbrauch von Kindern nicht nachkommen.

Frage 8:

In Erwiderung auf die Antwort Österreichs und unter Wiederholung der bereits oben angeführten Argumente: Die strafrechtliche Verurteilung eines Elternteils wegen sexuellen Kindesmissbrauchs ist nicht ausreichend, um Kinder vor sexuellem Missbrauch durch ihre Eltern zu schützen. Eine strafrechtliche Verurteilung erfordert eindeutige Beweise. Im Zweifelsfall ist der Angeklagte aus Mangel an Beweisen freizusprechen (in dubio pro reo). Ein Mangel an Beweisen bedeutet jedoch nicht, dass ein sexueller Missbrauch von Kindern nicht stattgefunden hat. Es bedeutet nur, dass es nicht genügend Beweise gab, um den Angeklagten zu verurteilen. Familiengerichte haben jedoch, wie in der Antwort Österreichs ausgeführt, eine andere Entscheidungsgrundlage: "Bemessungsgrundlage für den Entzug oder die Einschränkung der Obsorge ist immer das Wohl des Kindes." (In dubio pro infante). Österreich stellt dann aber fest, dass die Grundlage für Konsequenzen für das Obsorge- und Besuchsrecht eine Verurteilung durch ein Strafgericht ist: "Ist ein Elternteil wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung strafgerichtlich verurteilt worden, so ist dies auch im Obsorgeverfahren zu berücksichtigen. Wenn ein sexueller Missbrauch festgestellt wurde oder eine strafgerichtliche Verurteilung

vorliegt, stellt sich die Frage, ob dieser Elternteil das Sorgerecht ausüben kann, nicht mehr." Diese beiden Aussagen sind eindeutig widersprüchlich.

- Wir fordern daher eine ausdrückliche und verpflichtende Untersuchung durch das Familiengericht bei Vorwürfen des sexuellen Kindesmissbrauchs gegen einen Elternteil. Im Zweifelsfall muss das Sorge- und Umgangsrecht zum Schutz des Kindes dauerhaft ausgesetzt werden (in dubio pro infante)!

Frage 9a:

Wie bereits erwähnt, wird das Erziehungs-, Besuchs- und Unterbringungsrecht von Eltern, gegen die ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs des eigenen Kindes anhängig ist, nicht automatisch ausgesetzt. Dies ist nicht Teil eines bestehenden Verfahrens, sei es ein polizeiliches Verfahren/Ermittlungsverfahren, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, des Familien- oder Strafgerichts oder von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Die Zeit zwischen der Anzeige des sexuellen Kindesmissbrauchs und der endgültigen gerichtlichen Entscheidung kann sowohl für das Kind als auch für den anderen Elternteil äußerst gefährlich sein, da sie möglicherweise der Gewalt und Manipulation durch den beschuldigten Elternteil ausgesetzt sind.

Darüber hinaus gibt es auch nach einer Verurteilung kein automatisches Verfahren zur Beendigung des Besuchsrechts, des Rechts auf Unterbringung des Kindes oder der elterlichen Rechte. In der Realität sind Kinder in Österreich sogar gezwungen, den Elternteil zu besuchen, gegen den ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs anhängig ist, bis ein Gericht anders entscheidet. Wir beobachten jedoch in der aktuellen Rechtsprechung, dass dem Umgangsrecht des Elternteils gegenüber dem Kind Vorrang vor dem Kindeswohl und dem Kindeswillen eingeräumt wird. Darüber hinaus berücksichtigen die Richter des Familiengerichts, wie aus der Antwort Österreichs auf Frage 8 des aktuellen Fragebogens hervorgeht, bei Entscheidungen über das elterliche Sorgerecht, das Besuchsrecht und das Recht auf Unterbringung des Kindes nur strafrechtliche Verurteilungen der Eltern. Daher werden anhängige Verfahren in der Regel nicht berücksichtigt, was Kinder in Gefahr bringt und dem mutmaßlichen Täter die Möglichkeit gibt, das Kind zu zwingen oder zu bedrohen, um die Anschuldigungen fallen zu lassen.

- Wir fordern daher die automatische Aussetzung des Erziehungs-, Besuchs- und Betreuungsrechts von Eltern, gegen die ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs des eigenen Kindes anhängig ist. Wir fordern auch die Aussetzung des Sorge-, Besuchs- und Umgangsrechts von Eltern, die zwar nicht verurteilt wurden, bei denen aber ein sexueller Missbrauch des eigenen Kindes nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Darüber hinaus fordern wir die sofortige Aussetzung des Besuchs- und Umgangsrechts für Eltern, gegen die ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes anhängig ist. Der andere Elternteil, die Kinder- und Jugendhilfe und die (Familien-)Gerichte sollten vom Strafgericht, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft unverzüglich darüber informiert werden, dass gegen den Elternteil der Vorwurf des sexuellen Kindesmissbrauchs erhoben wird, da die Gefahr groß ist, dass die Täter ihre Taten auch an ihren eigenen Kindern wiederholen.

Frage 9b:

Wir bestätigen die Antwort Österreichs, dass es keinen automatischen Entzug der elterlichen Rechte von Eltern gibt, die wegen sexuellen Missbrauchs des eigenen Kindes verurteilt wurden. Der andere Elternteil

des missbrauchten Kindes muss auf eigene Kosten ein Verfahren zum Entzug der elterlichen Rechte einleiten und die Kosten für seinen Anwalt und möglicherweise die Gerichtskosten tragen.

- Wir fordern daher die Einführung eines automatischen Entzugs der elterlichen Rechte von Eltern, die wegen sexuellen Missbrauchs ihres eigenen Kindes, aber auch wegen sexuellen Missbrauchs eines beliebigen Kindes verurteilt wurden, da die Gefahr eines Rückfalls besteht (40-50 % laut internationalen Studien). Der Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch sollte nicht von den finanziellen Möglichkeiten des unschuldigen Elternteils abhängen.

Frage 10:

Mütter, die in gutem Glauben den Verdacht des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung ihres eigenen Kindes durch den Kindesvater anzeigen, können durch ein Gerichtsverfahren schwerwiegende Konsequenzen erleiden: Zum einen kann der beschuldigte Kindesvater ein Verfahren wegen (strafrechtlicher) Verleumdung und falscher Anschuldigung einleiten (§ 288 falsche Beweisaussage StGB). Der Grund für die Möglichkeit, eine Mutter wegen falscher Anschuldigung oder Verleumdung (§ 297 (Verleumdung) StGB) zu belasten, ist eine Nichtverurteilung des Beschuldigten. Das heißt, wenn der Verdächtige nicht verurteilt wird, zum Beispiel aus Mangel an Beweisen, steht es ihm frei, ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Das Risiko eines solchen Verfahrens und die Schwierigkeit, sexuellen Kindesmissbrauch zu beweisen, ist einer der Gründe, die Mütter davon abhalten, einen Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch anzuzeigen. Sie tragen nicht nur das finanzielle Risiko weiterer gerichtlicher Verfahren, sondern riskieren auch, dass eine mögliche Verurteilung wegen falscher Anschuldigung oder Verleumdung in einem Verfahren zum Schutz der elterlichen Rechte gegen sie verwendet werden kann, was letztlich zum Verlust ihrer eigenen elterlichen Rechte führt.

- Wir fordern den Ausschluss der Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens wegen Verleumdung oder falscher Anschuldigung für jede Person, die sexuellen Kindesmissbrauch anzeigt. Die Schwierigkeit, sexuellen Kindesmissbrauch zu beweisen, hält derzeit Menschen davon ab, den Fall anzuzeigen, zum Teil wegen des Risikos, später vor Gericht gestellt zu werden.

Frage 11:

Weder die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch noch die ihnen nahestehenden Personen haben einen Rechtsanspruch auf therapeutische Hilfe oder psychologische Notfallversorgung. Das Fehlen von Haushaltsmitteln für solche Dienste bedeutet, dass die meisten Opfer und ihnen nahestehenden Personen niemals in der Lage sein werden, die notwendige psychologische Hilfe zu erhalten. Es gibt dokumentierte Fälle von Opfern im Kindesalter und ihren Müttern, die auch nach zwei Jahren noch keine psychologische Hilfe oder notwendige medizinische Versorgung erhalten haben.

Außerdem argumentieren Strafgerichte derzeit, dass eine Therapie die Aussage des Opfers über den sexuellen Kindesmissbrauch verfälschen könnte. Eine Therapie kann jedoch eine Aussage nicht verfälschen. Sie kann in jedem Fall dazu beitragen, weitere Beweise zu liefern.

- Wir fordern einen Rechtsanspruch auf professionelle (notfall-)psychologische Betreuung. Die öffentlichen Haushalte müssen dem hohen Bedarf an dieser Hilfe Rechnung tragen.

- Wir fordern einen rechtlichen Rahmen, der sicherstellt, dass die Therapie nicht gegen das Opfer verwendet werden kann, indem die Zuverlässigkeit seiner Aussage nach der Therapie angezweifelt wird (Verbot des unwissenschaftlichen "falschen Erinnerungssyndroms").

Frage 12:

Zur Antwort Österreichs auf Frage 12: "Das Wohl des Kindes ist als Leitprinzip in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen." Wie bereits erwähnt, wird das "Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen" von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Gerichten als "Kindeswohl" angesehen, während der Wille des Kindes und laufende strafrechtliche Ermittlungen für die elterlichen Rechte nicht berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass das Kind vom Zeitpunkt der Anzeige des sexuellen Missbrauchs bis zur Entscheidung über die elterlichen Rechte durch ein Familiengericht völlig schutzlos ist.

Bei getrennt lebenden Eltern, von denen einer das Kind missbraucht haben soll, werden die elterlichen Rechte, darunter auch das Besuchsrecht, nicht standardmäßig ausgesetzt. Das bedeutet, dass ein Elternteil, der den sexuellen Missbrauch seines eigenen Kindes durch den anderen Elternteil anzeigt, Gefahr läuft, nach der Trennung Gewalt zu erleiden, wenn er das Kind während der Besuchszeit an den anderen Elternteil übergibt. Auch wenn der Elternteil, der den sexuellen Missbrauch des eigenen Kindes anzeigt, die Hauptbezugsperson ist und der andere Elternteil der mutmaßliche Täter, riskiert der anzeigende Elternteil, dass der mutmaßliche Elternteil die Unterhaltszahlungen für das Kind kürzt. Einige Mütter berichten sogar, dass sie den Vater nicht um Unterhaltszahlungen bitten, da sie den fehlenden Schutz vor den Familiengerichten und eine erneute Traumatisierung des Opfers und ihrer selbst fürchten.

Der Schutz von (mutmaßlichen) Opfern von sexuellem Kindesmissbrauch ist bei Strafgerichten standardisiert. Doch selbst wenn ein Strafverfahren anhängig ist, werden diese Schutzmaßnahmen nicht in Verfahren zum Schutz der elterlichen Rechte oder in Unterhaltsverfahren ergriffen. Außerdem gibt es, wie bereits erwähnt, keine automatische oder obligatorische Kommunikation zwischen Zivil- und Strafgerichten. Das heißt, wenn ein Kind angeblich von einem Elternteil missbraucht wurde, muss das kindliche Opfer dem mutmaßlichen Täter nicht direkt vor den Strafgerichten begegnen. In parallelen Verfahren zum Schutz der elterlichen Rechte muss das Kind jedoch möglicherweise vor dem Familiengericht in Anwesenheit des Täters aussagen. Uns sind Fälle bekannt, in denen sich das Kind in Anwesenheit des mutmaßlichen Täters einem vom Familiengericht angeordneten psychologischen Gutachten (Gerichtsgutachter) unterziehen musste. Das Kind wurde aufgefordert, sich auf den Schoß des Vaters zu setzen, der verdächtigt wurde, das Kind missbraucht zu haben, während das Kind Fragen des Gerichtsgutachters über den sexuellen Missbrauch durch den Vater beantworten musste.

- Wir fordern eine automatische Aussetzung aller elterlichen Rechte wie Sorgerecht und Besuchsrecht, bis alle Zweifel an einem vermuteten sexuellen Kindesmissbrauch ausgeräumt sind.

- Bei einem gemeinsamen Haushalt des mutmaßlich sexuell missbrauchenden Elternteils mit dem anderen Elternteil sollte automatisch die Wegweisung des mutmaßlichen Täters veranlasst werden.

- Wir fordern den gleichen Schutz des kindlichen Opfers vor Familiengerichten wie vor Strafgerichten, wenn der Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch durch einen der Elternteile besteht.

Frage 13a:

Wie bereits erwähnt, erfolgt bei einer Verurteilung wegen sexuellen Kindesmissbrauchs keine automatische Mitteilung an das Familiengericht. Der andere Elternteil des Kindes oder der Kinder wird nicht systematisch über die Verurteilung oder frühere Verurteilung(en) informiert. Die elterlichen Rechte eines verurteilten Straftäters werden nicht automatisch wiederhergestellt. Sexualstraftäter können derzeit Eltern werden, ohne dass Schutzmaßnahmen wie Überwachung vorgesehen sind und ohne dass ihr Partner von ihrer kriminellen Vergangenheit weiß. Ein hypothetisches Beispiel: Ein Lehrer ist gleichzeitig Fußballtrainer im örtlichen Fußballverein. Wenn er als Fußballtrainer Kinder missbraucht und verurteilt wird, verliert er auch seinen Job als Lehrer. Er wird jedoch weiterhin vollen Zugang zu seinen Kindern haben, da es kein automatisches Verfahren zur Aussetzung der elterlichen Rechte gibt.

- In Anbetracht der Rückfallquote von Sexualstraftätern mit Kindern (40-50 %) sehen wir die Notwendigkeit, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem (künftige) Eltern und (künftige) Ehepartner über die Verurteilung informiert werden. Ohne dieses Wissen kann der andere Elternteil das Kind (die Kinder) nicht entsprechend schützen. Aufgrund der erweiterten Möglichkeiten, als Elternteil eine weitere Straftat zu begehen, sollten die Überwachung und die geforderten Maßnahmen zeitlich nicht begrenzt sein.
- Die elterlichen Rechte sollten automatisch wiederhergestellt werden, wenn eine Person wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes verurteilt wird.

Frage 13b:

Zur Antwort Österreichs auf Frage 13b: Die Informationen werden nicht automatisch an Familiengerichte weitergegeben.

- Wir fordern ein Standardverfahren, das die Prüfung eines erweiterten Strafregisters in Straf- und Elternrechtsverfahren sowie im Falle einer Anzeige bei der Polizei oder der Kinder- und Jugendhilfe über sexuellen Missbrauch eines Kindes umfasst.

Frage 14a:

Wie bereits erwähnt, kann eine Fachkraft oder ein Freiwilliger, der mit Kindern arbeitet und des sexuellen Missbrauchs eines Kindes verdächtigt wird, zwar sofort seines Amtes enthoben oder suspendiert werden, die elterlichen Rechte an ihren eigenen Kindern bleiben jedoch unangetastet. Es gibt kein Verfahren, um den anderen Elternteil des Kindes/der Kinder des mutmaßlichen Täters zu informieren.

- Wir fordern eine automatische und vorübergehende Aussetzung aller elterlichen Rechte im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eines Kindes durch einen Elternteil.
- Im Falle einer Verurteilung wegen sexuellen Kindesmissbrauchs sollte der Täter automatisch und dauerhaft alle elterlichen Rechte an seinen eigenen Kindern verlieren.

- Bei Verdacht oder Verurteilung eines Elternteils wegen sexuellen Kindesmissbrauchs sollte eine automatische Information an die Familiengerichte, den anderen Elternteil der Kinder des (mutmaßlichen) Täters sowie an Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ergehen.

Frage 14b:

Die österreichischen Volksanwälte haben Fälle von sexuellem Missbrauch zwischen Minderjährigen in einem Kinderheim gemeldet, in dem Kinder und Jugendliche untergebracht sind, die von der Kinder- und Jugendhilfe aus ihrem Zuhause entfernt wurden. Obwohl die Kindeswohlgefährdung der Kinder- und Jugendhilfe über eineinhalb Jahre lang wiederholt gemeldet wurde, wurden keine Maßnahmen zum Schutz der kindlichen Opfer ergriffen: <https://kurier.at/chronik/burgenland/volksanwaltschaft-ortet-missstaende-in-jugendheim/300.105.910>

Es wurden keine Konsequenzen für die Verantwortlichen und Verantwortlichen der Einrichtung oder der Kinder- und Jugendhilfe gezogen.

- Wir fordern ein automatisches Strafverfahren gegen Fachkräfte, die im öffentlichen, privaten oder ehrenamtlichen Sektor tätig sind, wenn sie Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht melden und das Opfer des mutmaßlichen sexuellen Kindesmissbrauchs nicht sofort schützen.

Frage 15a:

Die Antwort Österreichs lässt den Schluss zu, dass von den besonderen Vertretern und den guardians ad litem keine spezifischen juristischen Kenntnisse oder Ausbildungen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch, Trauma oder posttraumatisches Stresssyndrom verlangt werden, um in einem Interessenkonflikt zwischen den Inhabern der elterlichen Sorge und den Opfern das Wohl des Kindes zu wahren. Das Wissen und die Ausbildung werden an keiner Stelle kontrolliert.

In familienrechtlichen Verfahren vor dem Familiengericht kann ein "Kinderbeistand" bestellt werden, entweder auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes, des Kindes oder des Jugendlichen oder durch das Gericht. Kinderbeistand kann als Assistent des Kindes übersetzt werden. Ihre Aufgabe ist es, den Willen des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten und sicherzustellen, dass seine Interessen während des gesamten Verfahrens berücksichtigt werden, einschließlich der Termine mit Gerichtssachverständigen wie Psychologen für Gutachter*innentermine, Termine mit der Kinder- und Jugendhilfe usw. Der Kinderbeistand hält das Kind über seine Rechte und den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden.

Weitere Informationen:

<https://www.justiz.gv.at/service/familienrecht/kinderbeistand.25c.de.html>

<https://jba.gv.at/geschaeftsbereiche/kinderbeistand/>

Während die Einrichtung im Allgemeinen sehr vorteilhaft für das Kind ist, scheint sie bei Strafverfahren nicht zur Verfügung zu stehen. Es wäre vorteilhaft, wenn dieselbe Person das Kind im Strafverfahren und in einem eventuellen Zivilrechtsverfahren bezüglich der elterlichen Rechte begleiten könnte (um die Anzahl der Erzählungen des Opfers im Kindesalter zu begrenzen).

Der Kinderschutzbeauftragte muss sich zwar fortbilden, aber es gibt keine obligatorische Schulung über sexuellen Kindesmissbrauch, Trauma, posttraumatisches Stresssyndrom usw. Dem Kinderhilfsassistenten fehlt daher die formale Ausbildung und das Wissen, um den Willen des Kindes richtig einzuschätzen und ihn dem Gericht zu melden.

Wenn sich das Kind beispielsweise nicht dazu äußert, ob es weiterhin einen Elternteil besuchen möchte, auch wenn es bereits Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs erhoben hat, verfügt der Kinderbeauftragte nicht über den erforderlichen fachlichen Hintergrund, um die Gründe für das Schweigen des Kindes zu diesem Thema zu verstehen.

Außerdem gibt es eine Einrichtung namens "Familiengerichtshilfe". Ihr Aufgabenbereich ist die Klärung, insbesondere die Bewertung des Umgangsrechts/Besuchsrechts. Die Ausbildung der Fachkräfte, die als Familiengerichtshilfe eingesetzt werden, umfasst keine Schulungen zu sexuellem Kindesmissbrauch, Opferdynamik, Trauma und posttraumatischem Stresssyndrom. Wir haben festgestellt, dass ihnen das Wissen fehlt, um den Wahrheitsgehalt von Anschuldigungen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu beurteilen. Obwohl sie dem Gericht Bericht erstatten müssen, sind sie der Meinung, dass sie Bericht erstatten müssen. Es gibt keinen rechtlichen Rahmen, der sicherstellt, dass alle Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs eskalieren und dem Richter vorgelegt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.justiz.gv.at/justiz/familien-und-jugendgerichtshilfe/familiengerichtshilfe.2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html>

- Wir fordern eine obligatorische Schulung von Kinderbeiständen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Familiengerichtshelfern und anderen Berufsgruppen, die die Interessen des Kindes in Straf- oder Familiengerichtsverfahren vertreten können, zu den Themen sexueller Kindesmissbrauch, Täter-Opfer-Dynamik, Trauma, posttraumatisches Stresssyndrom und verwandten Themen.
- Wir fordern auch eine zentrale Datenbank für die formale Ausbildung aller Fachleute, die mit Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch zu tun haben, in der die regelmäßigen Fortbildungen der einzelnen Fachleute erfasst werden. Wenn ihr Wissen über sexuellen Kindesmissbrauch, Trauma, Loyalitätskonflikte, Opferdynamik usw. nicht auf dem neuesten Stand ist oder fehlt, sollten diese Fachkräfte von dem Fall ausgeschlossen werden.

Frage 15 c:

Wie in der Antwort Österreichs erwähnt, ist der Kurator für das betroffene Kind nicht kostenlos. Dasselbe gilt für den Kinderbeistand - die Kosten müssen von den Eltern getragen werden. Bei sehr geringem Einkommen können die Eltern eine vorübergehende Befreiung von den Gebühren beantragen (§§ 63 ff ZPO Verfahrenshilfe).

- Wir fordern die Kostenfreiheit des Kurators und des Kinderbeistands bei Vorwürfen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Frage 17a:

Die von Österreich erwähnten Schutzmaßnahmen (§§ 66 und 67 StPO) werden nur in Strafverfahren angewendet. In familiengerichtlichen Verfahren werden jedoch während der "Interaktionsbeobachtung" durch die Gutachter*innen oder die Familiengerichtshilfe keine Schutzmaßnahmen ergriffen. Wie bereits erwähnt, kann ein Kind in einem Strafverfahren vollständig geschützt sein, während es im Familiengericht oder bei der Interaktionsbeobachtung durch den/die Gutachter*in oder die Familiengerichtshilfe dem mutmaßlichen Täter begegnen, sogar in seiner/ihrer Gegenwart aussagen und mit ihm/ihr interagieren muss. Diese Interaktionen werden oft auf Video aufgezeichnet. Die Interaktionen können für das kindliche Opfer höchst traumatisierend sein.

- Wir fordern die Anwendung der gleichen Schutzmaßnahmen wie in den §§ 66 und 67 StPO für zivilrechtliche Verfahren, wie z.B. familiengerichtliche Verfahren, einschließlich aller Interaktionen mit dem Gerichtssachverständigen und der Familiengerichtshilfe, wenn es um Gewalt oder sexuellen Missbrauch von Kindern geht.

Frage 17b:

Wie bereits erwähnt, beziehen sich die Antworten Österreichs nur auf Strafverfahren. Ein Strafverfahren wird jedoch bei sexuellem Kindesmissbrauch nicht immer durchgeführt, auch dann nicht, wenn der sexuelle Kindesmissbrauch bei der Kinder- und Jugendhilfe angezeigt wurde. Dafür gibt es viele Gründe, z. B. mangelnde Beweise, Loyalitätskonflikte des Kindes, wenn der Täter ein Elternteil war, usw. In einigen Fällen wird der sexuelle Missbrauch von Kindern nur vor dem Familiengericht behandelt. In anderen Fällen findet das familiengerichtliche Verfahren zeitgleich mit dem Strafverfahren statt. Während das Kind im Strafverfahren geschützt ist, ist es im Familienverfahren und bei den Ermittlungen schutzlos. Wir haben von Fällen berichtet, in denen Kinder während der familiengerichtlichen Ermittlungen retraumatisiert wurden, z. B. durch vom Gericht angeordnete psychologische Gutachten von Psychologen. Diese Psychologen müssen auch keine formale Ausbildung in den Bereichen sexueller Kindesmissbrauch, Trauma oder posttraumatisches Stresssyndrom haben.

- Wir fordern für familiengerichtliche Verfahren die gleichen Schutzmaßnahmen wie für Strafverfahren. Dies sollte auch für Fälle gelten, in denen das Strafverfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt oder beendet wurde. Der Schutz des Kindes sollte immer Vorrang vor den Interessen des Elternteils haben, egal ob er verurteilt wurde oder nicht.

- Wir fordern außerdem eine zentrale Datenbank für die formale Ausbildung aller Fachkräfte, die mit Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch zu tun haben, in der die regelmäßigen Schulungen der einzelnen Fachkräfte erfasst werden. Wenn ihr Wissen über sexuellen Kindesmissbrauch, Trauma, Loyalitätskonflikte, Opferdynamik usw. nicht auf dem neuesten Stand ist oder fehlt, sollten diese Fachleute von dem Fall ausgeschlossen werden.

Frage 17b:

Wie bereits erwähnt, benötigen Fachleute, die in Familiengerichten tätig sind, keine spezielle Ausbildung und können daher nicht automatisch das psychologische Wohl des kindlichen Opfers schützen.

- Wir fordern eine obligatorische Schulung über sexuellen Kindesmissbrauch, Trauma, Opferdynamik, Täter-Opfer-Dynamik und Trauma-Reaktionen für alle Fachkräfte, die mit einem Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs zu tun haben.

Frage 18

Zusätzlich zu den von Österreich erwähnten Maßnahmen sollten diese Maßnahmen auch auf Verfahren vor Familiengerichten angewendet werden. Darüber hinaus sollte der Wille des Kindes Teil der Entscheidung über die elterlichen Rechte sein, insbesondere bei Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht und insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch. Der Wille des Kindes sollte unabhängig vom Alter des Kindes (Opfers) in die Entscheidung einbezogen werden. Derzeit kann das Kind ab dem 14. Lebensjahr den Umgang mit einem Elternteil verweigern. In familiengerichtlichen Verfahren hat ein Kind ab dem 10. Lebensjahr ein Anhörungsrecht. Der Wille des Kindes muss jedoch nicht einmal befolgt werden, da das Kindeswohl einen höheren Stellenwert hat. Es wird davon ausgegangen, dass ein 10-Jähriger nicht wissen kann, was in Bezug auf Besuchsrecht, Sorgerecht und andere elterliche Rechte in seinem Interesse ist.

Frage 19a:

Im gerichtlichen Bereich des Zivilrechts, insbesondere bei Familiengerichten und bei Verfahren zum Schutz der elterlichen Rechte, gibt es keinen rechtlichen Rahmen, der den Schutz eines Kindes gewährleistet, das vermutlich von einem seiner Elternteile sexuell missbraucht wurde. Die in der Antwort Österreichs erwähnten Schutzmaßnahmen und -verfahren beschränken sich auf die Strafgerichtsbarkeit. Wenn die Anklage aus Mangel an Beweisen fallen gelassen wird, geht das Familiengericht oft davon aus, dass kein sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Das Familiengericht kann (und sollte) jedoch seine eigenen Ermittlungen anstellen. Wenn sie dies tun, gibt es jedoch keinen rechtlichen Rahmen für den Schutz des kindlichen Opfers.

Mutmaßliche Opfer von sexuellem Missbrauch können dann in Anwesenheit des mutmaßlichen Täters befragt werden, was besonders häufig geschieht, wenn Gutachter*innen oder die Familiengerichtshilfe eingeschaltet werden: Die Gutachter*innen oder die Familiengerichtshilfe verlangen oft eine "Interaktionsbeobachtung" zwischen dem Elternteil und dem Kind. Wenn der Elternteil des Kindes der mutmaßliche Täter ist, bedeutet dies, dass der mutmaßliche Täter und das potenzielle Opfer des Kindes gemeinsam beobachtet werden müssen. Dies kann zu einer schweren Traumatisierung des Kindes führen.

Auch

- Wir fordern den Schutz von mutmaßlichen Opfern im Kindesalter bei Vernehmungen in allen Gerichtsbereichen, einschließlich der Familiengerichte und der Begutachtung durch Gerichtssachverständige (Gutachter*innen). Auch wenn ein Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung des Beschuldigten geführt hat und das kindliche Opfer Partei in einem familiengerichtlichen Verfahren ist, sollten die Schutzmaßnahmen, die im Strafverfahren angewendet werden, im familiengerichtlichen Verfahren und bei den Gesprächen mit Gutachter*innen so lange angewendet werden, bis nach den eigenen Ermittlungen des Gerichts jeder Zweifel ausgeräumt werden kann, ob das Kind von einem der Elternteile sexuell missbraucht wurde (in dubio pro infante).

Frage 19b:

Keiner der Mitarbeiter, die mit der Befragung von Opfern im Kindesalter betraut sind, ist verpflichtet, eine entsprechende qualifizierte Ausbildung zu absolvieren. Besonders gravierend ist dies bei polizeilichen Ermittlungen: Polizeibeamte erhalten keine obligatorische Ausbildung für die Befragung von Opfern von sexuellem Kindesmissbrauch, Traumata, Loyalitätskonflikten und verwandten Bereichen. Während es in einigen Regionen spezialisierte Polizeieinheiten gibt, wird dieser Service nicht flächendeckend angeboten.

Uns liegt ein dokumentierter Fall eines kleinen Kindes (Kindergartenkind) vor, das vermutlich von seinem Vater sexuell missbraucht wurde. Der Richter des Familiengerichts hielt das Kind jedoch nicht für glaubwürdig, da er die Nachstellung einer Situation des sexuellen Missbrauchs durch das Kind für abstrakt und daher nicht glaubwürdig hielt. Auch Videos, die zuvor aufgenommen wurden und auf denen das Kind nachstellt, was ihm widerfahren ist, werden in Sorgerechts- oder Umgangsrechtsverfahren häufig nicht zugelassen. Das Gleiche gilt für Videos, die aufgenommen wurden, während das Kind zu Hause über den sexuellen Missbrauch aussagte - sie wurden vor Gericht nicht zugelassen. Ebenso wenig wie Fotos. Wenn ein Kind mehrere Monate nach dem mutmaßlichen sexuellen Missbrauch die Vorwürfe nicht wiederholen will, wird es aufgrund mangelnder Sachkenntnis oft als nicht glaubwürdig eingestuft.

- Wir fordern eine obligatorische Schulung für alle Mitarbeiter, die für die Befragung von Opfern in Straf- oder Familiengerichtsverfahren zuständig sind, über sexuellen Kindesmissbrauch, Täter-Opfer-Dynamik, Trauma, posttraumatisches Stresssyndrom und verwandte Themen.

- Wir fordern auch eine zentrale Datenbank für die formale Ausbildung aller Fachleute, die mit Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch zu tun haben, in der die regelmäßigen Fortbildungen der einzelnen Fachleute erfasst werden. Wenn ihr Wissen über sexuellen Kindesmissbrauch, Trauma, Loyalitätskonflikte, Opferdynamik usw. nicht auf dem neuesten Stand ist oder fehlt, sollten diese Fachleute von dem Fall ausgeschlossen werden.

Frage 19c:

Der nationale Rechtsrahmen Österreichs sieht keine bestimmte Frist für die Befragung von Opfern im Kindesalter nach der Straftat vor. Wir haben von Fällen berichtet, in denen Kinder wochen- oder sogar monatelang warten mussten, bis sie befragt wurden. Auch für die Befragung der beschuldigten Person gibt

es keine Frist. In beiden Fällen gehen wichtige Beweise verloren, insbesondere wenn das Kind angibt, sich körperlich gegen den sexuellen Missbrauch des Kindes gewehrt zu haben (z. B. beißen, kratzen). Es sollte verbindliche Fristen für die Befragung und die körperliche Untersuchung geben, idealerweise sofort, um physische Beweise für den Missbrauch zu sichern.

Wenn der sexuelle Missbrauch eines Kindes sowohl in einem Strafverfahren als auch in einem Verfahren zum Schutz der elterlichen Rechte untersucht wird, gibt es keine Beschränkung für die Anzahl der Befragungen oder die Dauer der Befragung des Opfers. Hat ein Strafverfahren zu einer Verurteilung geführt, sehen die Richter der Familiengerichte den sexuellen Missbrauch des Kindes als erwiesen an. Kam es jedoch nicht zu einer Verurteilung (z.B. aus Mangel an Beweisen oder aus Zweifeln) oder gab es kein Strafverfahren aus Mangel an Beweisen und wird der sexuelle Missbrauch beim Familiengericht untersucht, wird das Kind mehrmals von einer Vielzahl von Fachleuten und Einrichtungen befragt (z.B. Kinderbeistand, Familiengerichtshilfe, Gutachter*innen, Richter*innen, Kinder- und Jugendhilfeträger - dort möglicherweise mehrmals). Im Falle eines Widerspruchs kann das Kind zusätzlich befragt werden.

- Wir fordern eine unverzügliche Befragung des Kindes und des mutmaßlichen Täters, einschließlich einer körperlichen Untersuchung, um Beweise für den sexuellen Missbrauch des Kindes zu sammeln und zu verhindern, dass die Anklage aus Mangel an Beweisen fallen gelassen wird.

- Es sollte eine verbindliche Frist von maximal 48 Stunden für eine Befragung sowohl des Opfers als auch des mutmaßlichen Täters geben, nachdem ein Fall von sexuellem Kindesmissbrauch bei einer der Rechtsinstanzen, sei es die Polizei, die Kinder- und Jugendhilfe, das Familiengericht, die Staatsanwaltschaft usw., angezeigt wurde.

Frage 19c:

Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, können vor dem Familiengericht mehrmals von verschiedenen Berufsgruppen und Personen befragt werden, zusätzlich zu den bereits im Strafverfahren durchgeführten Befragungen. Da es sich bei den Richtern in Strafverfahren immer um andere Personen handelt als bei den Richtern in Familiengerichten, ist es unmöglich, den Fall durch einen einzigen Richter zu entscheiden. Insbesondere dann, wenn die Anklage gegen den mutmaßlichen Täter-Elternteil fallen gelassen wurde, aber immer noch Zweifel bestehen, ob das Kind in der Gegenwart des mutmaßlichen Täters sicher sein könnte, wird das Kind im Rahmen der Ermittlungen des Familiengerichts mehreren weiteren Befragungen unterzogen.

- Wir fordern eine einmalige, obligatorisch aufgezeichnete Befragung des kindlichen Opfers durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, der in den Bereichen sexueller Kindesmissbrauch, Trauma (Reaktion), posttraumatischer Stress und Opferdynamik ausgebildet ist.

Frage 20e:

Wenn es sich bei dem mutmaßlichen Täter um einen der Elternteile des Opfers im Kindesalter handelt und das Verfahren zum Schutz der elterlichen Rechte im gleichen Zeitraum wie das Strafverfahren stattfindet, ist das Kind wie bereits erwähnt vor dem Kontakt mit dem mutmaßlichen Täter im Strafverfahren

geschützt. Im Verfahren zum elterlichen Recht wird jedoch kein Schutz gewährt. Die elterlichen Rechte werden dem mutmaßlichen Straftäter nicht automatisch entzogen. Es ist rechtlich möglich, dass ein Kind vor jeglichem Kontakt mit dem Täter geschützt wird, aber außerhalb der Gerichtsräume muss das Kind das Besuchsrecht ohne jeglichen Schutz einhalten.

- Wir fordern eine automatische Aussetzung aller elterlichen Rechte, bis alle Zweifel darüber ausgeräumt sind, ob der Elternteil sein eigenes Kind sexuell missbraucht hat oder nicht.

Frage 20g:

Handelt es sich bei dem Beschuldigten um den eigenen Elternteil, gibt es keinen Schutz vor einer persönlichen Konfrontation zwischen dem Beschuldigten und dem Kind außerhalb des Strafgerichts. Wenn der Elternteil das Besuchsrecht hat, kann das Kind mit dem Elternteil, der das Kind mutmaßlich missbraucht hat, sowohl während des Besuchsrechts, während des Sorgerechts- /Besuchsrechtsverfahrens als auch in der eigenen Wohnung konfrontiert werden, wenn der mutmaßliche Täter nicht bereits vom anderen Elternteil des Opfers getrennt ist.

Frage 20i:

Opfer von sexuellem Missbrauch erhalten keinen kostenlosen Rechtsbeistand, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Täter um einen Elternteil handelt und sie zu ihrem eigenen Schutz ein Verfahren über die elterlichen Rechte einleiten müssen.

Frage 20k:

Das Strafgericht informiert nicht automatisch das Zivilgericht, z. B. das Familiengericht, über die Entscheidung. Wenn der Sexualstraftäter der Elternteil des Kindes ist, folgt kein automatisches Verfahren durch das Familiengericht, da es nicht standardmäßig informiert wird.

- Wir fordern eine obligatorische Benachrichtigung des Familiengerichts durch das Strafgericht über alle Vorstöße und die Entscheidung in einem Fall von sexuellem Kindesmissbrauch, bei dem der Täter ein Elternteil ist.